

Satzung

der

Versatel AG

Stand: 18. August 2009

Satzung der Versatel AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma:

Versatel AG

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der direkte oder indirekte Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere der deutschen Versatel Gruppe, sowie damit zusammenhängende Geschäfte. Ausgenommen sind Bankgeschäfte oder erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und diese ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Des Weiteren kann ihr Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt

oder indirekt beteiligt ist, übertragen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichtet werden. Die Gesellschaft kann sich auf die Verwaltung der verbundenen Unternehmen beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.000.000,00 und ist eingeteilt in 44.000.000 Stückaktien.
2. Das bei der Umwandlung vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 wurde durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Versatel Holding GmbH mit Sitz in Berlin, erbracht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 09. April 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2007). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen erfolgen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- Zur Vermeidung von Spitzenbeträgen und/oder
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln und/oder
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen oder von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, und/oder
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden; ebenso ist die Zahl der Aktien anzurechnen, welche nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung als eigene Aktien unter entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 veräußert wurden, und/oder
- wenn die Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogrammes ausgegeben werden, wobei auch ein reduzierter Ausgabebetrag zulässig ist.

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 15.000.000,00, eingeteilt in bis zu 15.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital I/2007"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. April 2007 von der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung vom 24. April 2007 von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% beteiligt ist, bis zum 31. März 2012 begeben bzw. garantiert werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung der Wandlungs- oder Optionsrechte eingesetzt werden. Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem ihre Ausgabe aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. aufgrund der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten erfolgt.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben und sie mit einer Übermittlung von Informationen an diese einverstanden sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen mittels elektronischer

Kommunikationsmittel (Email etc.) zu übermitteln; die Zustimmung wird angenommen, wenn der Aktionär eine elektronische Postadresse angibt.

2. Die Form von Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Entsprechendes gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
3. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit die Verbriefung nicht nach den geltenden Regelungen einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Es können Global- und/oder Mehrfachurkunden ausgegeben werden. Entsprechendes gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen; er soll möglichst aus mindestens zwei Personen bestehen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes vorschreiben. Ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft / Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt das Vorstandsmitglied die Gesellschaft alleine.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen. Der Aufsichtsrat kann auch Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.
4. Der Aufsichtsrat hat, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder zu verteilen und die Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Gesellschaft zu regeln, sowie den Kreis der Handlungen und Maßnahmen zu umschreiben, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Handlungen und Maßnahmen auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit abändern.
5. Prokuristen sollen mindestens den gleichen Beschränkungen unterworfen sein, die auch für Vorstandsmitglieder gelten.

**IV.
Aufsichtsrat**

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Anzahl vorschreiben.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds; entsprechendes gilt, falls eine Ersatzwahl wegen Wahlanfechtung notwendig ist.
3. Für mehrere oder alle von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach Abs. 2 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit schriftlich niederlegen; die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Möglichkeit einer sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, welcher die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie das gegebenenfalls vorhandene Ersatzmitglied unverzüglich zu informieren hat.

§ 9

Aufsichtsratsvorsitzender

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neuwahl zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.
3. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.
4. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften einschließlich der Protokolle über die Vorstandssitzungen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen dem Vorstand bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

4. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Belange eventueller nicht deutschsprachiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.
5. Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden und auf diese ihm obliegende Aufgaben und Rechte übertragen.
6. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche nur ihre Fassung betreffen, befugt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernkopiert oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel wie Email erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden und/oder die Einberufung fernmündlich erfolgen.
3. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können oder, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder fernmündlich zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung bzw. fernmündlich erfolgen kann.

Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, femkopiert, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (Email etc.) zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet. Dabei ist auch die kombinierte Beschlussfassung außerhalb und innerhalb einer Sitzung zulässig.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus den er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über außerhalb von Präsenzsitzungen gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
8. § 11 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Ausschüsse des Aufsichtsrats. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden - nicht aber die des Stellvertreters oder des Ausschussvorsitzenden, der nicht Aufsichtsratsvorsitzender ist – doppelt.

§ 12

Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im

Aufsichtsrat bekannt werden, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf der vertraulichen Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, insbesondere im Hinblick auf die Stimmabgabe, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstige persönliche Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben, deren Weitergabe der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn dieser die Weitergabe für unzulässig hält, hat darüber der Aufsichtsrat zu entscheiden. Bis zu einer solchen Entscheidung hat das Aufsichtsratsmitglied Stillschweigen zu bewahren.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Unbeschadet einer anderweitigen Festsetzung durch die Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine feste Grundvergütung von EUR 50.000 p.a. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 80.000 p.a.
2. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die feste Grundvergütung zeitanteilig zu zahlen, wobei eine Auf- und Abrundung auf volle Monate erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Amtszeit im Aufsichtsrat nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.
3. Vergütung nach Abs. 1 wird - unbeschadet einer anderweitigen Festsetzung durch die Hauptversammlung - nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
4. Die Gesellschaft wird die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine Haftpflichtversicherung (so genannte „D&0-Versicherung“) mit einer angemessenen Versicherungssumme einbeziehen.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen angemessenen Auslagen sowie eine eventuell anfallende Umsatzsteuer, insbesondere auf die Vergütung, erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist - sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist - mindestens dreißig Tage vor dem Tage einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 15 anzumelden haben.
2. Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft.
3. Die Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss entgegennimmt oder gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und die sich bei der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Für die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes sind die gesetzlichen Fristen zu beachten, soweit nicht der Vorstand in der Einberufung eine kürzere Frist bestimmt hat. Die Anmeldung kann in Textform oder auf einem in der Einberufung der Hauptversammlung

näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die durch Kreditinstitute gemäß § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, werden – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

2. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Jedoch sind Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grunde nicht möglich, kann es an der Hauptversammlung auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 16

Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu benennendes Aufsichtsratsmitglied, welches von der Hauptversammlung bestellt wurde. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so eröffnet bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Des Weiteren bestimmt er die Reihenfolge der Redner und kann, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, zu Beginn bzw. während der Hauptversammlung eine angemessene Beschränkung des Fragerechts und/oder der Redezeit sowie den Schluss der

Debatte zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung anordnen. Er kann sich bei der Leitung der Hauptversammlung, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.

3. Der Vorstand oder der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung in Bild und/oder Ton kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung soll in der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 17

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt und sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Bei Wahlen sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die höchste Anzahl von Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit ein durch den Versammlungsleiter zu ziehendes Los. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
2. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen, der dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
4. Abs. 2 und 3 gelten für den Konzernabschluss entsprechend.

§ 19

Gewinnverwendung

1. Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung ist zulässig.
3. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die

Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit andere Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

VII. Sonstiges

§ 20

Aktionärsinteresse, Gerichtsstand

1. Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber seinen Mitaktionären verpflichtet, deren Interessen angemessen zu beachten, auch im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.

2. Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, soweit dem nicht jeweils in Deutschland geltende zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsvorschriften, entgegen stehen; dem stimmt ein Aktionär durch Erwerb oder Zeichnung von Aktien zu. Satz 1 gilt auch für solche Streitigkeiten der Aktionäre gegen die Gesellschaft, die aus dem Erwerb, dem Halten oder der Aufgabe der Beteiligung des Aktionärs entstehen.

§ 21

Gründungs Aufwand

Den Aufwand für die formwechselnde Umwandlung trägt die Gesellschaft bis zu EUR 5.000,00.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung übereinstimmen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 18. August 2009 (meine URNr. 1608/2009 H).

Ferner bescheinige ich, dass die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2009

Dr. Henryk Haißt, Notar

